

**Verordnung
über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen für Kirchen und
Pfarrwohnungen
(Änderung)**

(vom 6. November 1985)

Der Kirchenrat beschliesst:

Die Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen für Kirchen und Pfarrwohnungen vom 22. Oktober 1980 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Wesentliche Projektänderungen sind dem Kirchenrat vorzulegen. Überschreitungen und Unterschreitungen des Kostenvoranschlages von mehr als 10% sind sofort zu melden und zu begründen.

Der Kirchenrat entscheidet mit der Projektgenehmigung über den Beitragssatz und unter Vorbehalt von Absatz 2 über die Höhe des Beitrages.

§ 4. Abs. 1 unverändert.

Der Kirchenrat kann im Einzelfall einer Finanzausgleichsgemeinde einen höheren Beitrag bewilligen, um die jährlichen Finanzausgleichsbeiträge herabzusetzen.

Diese Änderungen sind in der kantonalen Gesetzessammlung zu veröffentlichen und treten auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Zürich, den 6. November 1985

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Der Kirchenratsschreiber:
Meili Westermann